

Hilfspersonen im SchKG

Inhaltsübersicht

- [Anwendungsbereich](#)
 - [In verfahrensmässiger Hinsicht](#)
 - [In sachlicher Hinsicht](#)
- [Keine Stellung als Hilfsperson](#)
- [Beizug mittels Verfügung](#)
- [Folgen](#)

Anwendungsbereich

In verfahrensmässiger Hinsicht

Dritte können vom Betreibungs- oder Konkursamt in *allen* Betreibungs- und Vollstreckungsverfahren beigezogen werden: im Einleitungsverfahren ([Art. 72 Abs. 1 SchKG](#)), in der Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung ([Art. 97 Abs. 1 SchKG](#); [Art. 29 Abs. 2 KOV](#); [Art. 9 Abs. 2](#), [Art. 16 Abs. 2](#) und [Art. 99 Abs. 2 VZG](#)), im Konkurs ([Art. 240 SchKG](#)) oder im Nachlassverfahren.

In sachlicher Hinsicht

Hilfspersonen sind Personen, welche dem Träger der amtlichen Funktion subordiniert sind. [AB TI 15.2014.8 E. 6.3.a.](#) – Dabei muss es sich jedoch um *für die Zwangsvollstreckung typische Aufgaben handeln*, welche einer subordinierten Person unter Leitung des Amtes übertragen werden. Dies trifft für einen *Anwalt nicht* zu, welcher die Konkursmasse vertritt. [AB TI 15.2014.8 E. 6.3.b.](#)

Beim Beizug eines (Betreibungs-)Amtes durch ein anderes (Betreibungs-)Amt im Rahmen einer *Requisitorialpfändung* agiert das beauftragte Amt als Hilfsperson des federführenden Amtes. [KGer GR KSK 09 35 E. 2a](#)

Der Beizug von Dritten als Hilfspersonen zur *Schätzung von Vermögenswerten*, welche dem zwangsvollstreckungsrechtlichen Beschlag unterliegen, ist zulässig ([Art. 97 Abs. 1 SchKG](#); [Art. 29 Abs. 2 KOV](#); [Art. 9 Abs. 2](#) und [Art. 99 Abs. 2 VZG](#)). [BGE 127 III 229 E. 7a](#) Vorinstanz in [BGer 7B.97/2006 E. 4](#) [AB TI 15.2014.8 E. 6.3.a.](#)

Die *Liegenschaftsverwaltung* in Bezug auf ein Grundstück, welches der Zwangsvollstreckung unterliegt, stellt eine gesetzlich geregelte Aufgabe dar, welche einer Hilfsperson übertragen werden kann ([Art. 16 Abs. 2 und 3 VZG](#)). [BGE 142 III 425 E. 3.4.](#) [BGer 7B.132/2005 E. 2.2.](#) [BGer](#)

SchKG-Hilfsperson

HOLENSTEIN BRUSA

Franco Lorandi Prof. Dr. iur., LL.M.

Link zum Artikel <https://www.schkg-hilfsperson.ch/hilfspersonen-im-schkg/>

[7B.283/2001 E. 4b](#) (in Bezug auf [Art. 240 SchKG](#) für den Konkurs) [OGer TG RBOG 2006 Nr. 19 E. 2b](#) [AB TI 15.2014.8 E. 6.3.a.](#)

- Die Handlung, mit der ein Betreibungsamt die Verwaltung eines Grundstücks einem Dritten überträgt, kann als Vertrag sui generis qualifiziert werden. [BGE 129 III 400 E. 1.2](#) (Pra 2004 Nr. 87)
- Gegen die Verwaltungshandlungen kann SchKG-Beschwerde geführt werden. [BGE 129 III 400 E. 1.2.](#) (Pra 2004 Nr. 87)
- Die Entschädigung, welche dem mit der Verwaltung beauftragten Dritten zusteht, wird im Streitfall von der Aufsichtsbehörde festgesetzt ([Art. 20 Abs. 2 VZG](#)). [BGE 129 III 400 E. 1.2, E. 1.3.](#) (Pra 2004 Nr. 87) Dem Dritten ist die Beschwerdebefugnis zuzuerkennen, um beispielsweise geltend zu machen, die Auflösung des Beizugs sei zu Unrecht erfolgt. [BGE 129 III 400 E. 1.3.](#) (Pra 2004 Nr. 87)

Für die *Verwertung* kann sowohl bei der Steigerung als auch beim Freihandverkauf ein *Experte* beigezogen werden. [BGer 5A_849/2015 E. 4.3.](#) [OGer ZH PS170099 E. IV.1.](#) [OGer ZH PS150144 E. III.7., E. III.8c.](#) Eine Pflicht des Betreibungs- oder Konkursamtes, einen Dritten mit der Verwertung zu betrauen, besteht nicht. [BGer 7B.27/2003 E. 5](#) Es kann auch in Frage kommen, dass das Amt einen professionellen Liegenschaftenvermittler beauftragt. [GVP ZG 2005, 195 ff. E. 8b/bb](#)

Die *Vornahme von Zahlungen* kann auch durch Hilfspersonen erfolgen. [BGE 132 III 432 E. 2.5.](#) (in Bezug auf Zahlungen einer Person, welche mit Zustimmung des Konkursamtes die vormals vom Gemeinschuldner betriebene Zahnarztpraxis weiterführte und in diesem Zusammenhang Zahlungen vornahm).

Die *Depositenanstalt* ist ein Hilfsorgan in der Zwangsvollstreckung, weil sie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen Depositen von den Zwangsvollstreckungsorganen anzunehmen hat ([Art. 24 SchKG](#)). [BGE 142 III 425 E. 3.2.](#)

Die *Zustellung des Zahlungsbefehls durch die Post* ([Art. 72 Abs. 1 SchKG](#)) beruht auf einer Delegation der Kompetenz des Betreibungsamtes an die Post als Hilfsorgan. [BGE 142 III 425 E. 3.4.](#) [KGer GR KSK 10 5](#) [AB GE DSCO/696/06 E. 2b](#) [AB TI 15.1999.93 E. 2b](#) [AB TI 15.2014.8 E. 6.3.a.](#) Die Post ist in Bezug auf ihre Personalorganisation autonom. Die Haftung für Handlungen der Post richtet sich deshalb nicht nach Art. 5 SchKG.

Wenn ein Betreibungs- oder Konkursamt die *Hilfe der Polizei* in Anspruch nimmt, so agiert diese als Hilfsorgan. [BGE 142 III 425 E. 3.4.](#) [AB TI 15.2014.8 E. 6.3.a.](#)

Das *Grundbuch- und das Handelsregisteramt* agieren auch als Hilfsperson des Amtes. [AB TI 15.2014.8 E. 6.3.a.](#)

Keine Stellung als Hilfsperson

SchKG-Hilfsperson

HOLENSTEIN BRUSA

Franco Lorandi Prof. Dr. iur., LL.M.

Link zum Artikel <https://www.schkg-hilfsperson.ch/hilfspersonen-im-schkg/>

Ein *Gläubiger*, welchem ein *Anspruch* der Konkursmasse *gemäss Art. 260 SchKG abgetreten* worden ist, agiert nicht als Hilfsperson der Konkursverwaltung. [OGer ZH PS120004 E. 5](#)

Ein *Anwalt*, welcher die Konkursmasse vertritt, agiert nicht als Hilfsperson des Konkursamtes. [BGer 7B.147/2003 E. 1.2](#) (BlSchK 2005, 141 ff.) [AB TI 15.2014.8 E. 6.3.b.](#) [OGer ZH NR040021 E. III.2.](#)

Beizug mittels Verfügung

In der Regel erfolgt der Beizug einer Hilfsperson mittels Verfügung des Betreibungs- oder Konkursamtes, welche mit Beschwerde an die Aufsichtsbehörden anfechtbar ist ([Art. 17 ff. SchKG](#)). [BGE 142 III 425 E. 3.4.](#)

Da der Hilfsperson eine gesetzlich geregelte Vollstreckungsaufgabe übertragen erhält, wird sie insofern Trägerin eines öffentlichen Amtes. [BGE 127 III 229 E. 8](#)

Gegen die (Verwaltungs-)Handlungen der Hilfsperson kann SchKG-Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden. [BGE 129 III 400 E. 1.2](#) (Pra 2004 Nr. 87)

Folgen

Der *Kanton haftet* für den Schaden, welchen Hilfspersonen in Ausübung ihrer übertragenen Aufgaben verursacht haben ([Art. 5 Abs. 1 SchKG](#)). [BGE 129 III 400 E. 1.2](#) (Pra 2004 Nr. 87) [BGer 5A_741/2018 E. 3.3.](#) [BGer 5A_406/2009 E. 2](#) [BGer 5A.28/2004 E. 5.1.](#)

Die Hilfsperson untersteht den *Ausstandspflichten* gemäss [Art. 10 SchKG](#). [BGer 5A_81/2010 E. 5.1.](#)

Das *Selbstkontrahierungsverbot* gemäss [Art. 11 SchKG](#) gilt auch für die vom Amt beigezogene Hilfspersonen als Träger staatlicher Funktionen. [BGE 127 III 229 E. 7a, E. 9b](#) [BGer 7B.283/2001 E. 4a](#) Die Folge des Verstosses gegen Art. 11 SchKG ist die Nichtigkeit des Aktes. [BGE 127 III 229 E. 9c](#)

Die Hilfsperson untersteht der *disziplinarischen Verantwortung* gemäss [Art. 14 SchKG](#) durch die Aufsichtsbehörde. [AB TI 15.1998.153 E. 1](#)

Gegen die Handlungen der Hilfsperson kann selbständig *SchKG-Beschwerde* bei der Aufsichtsbehörde geführt werden ([Art. 17 SchKG](#)). [BGE 142 III 425 E. 3.4.](#) [BGE 129 III 400 E. 1.2](#) (Pra 2004 Nr. 87)

Die Entschädigung der Hilfsperson richte sich grundsätzlich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ([GebV SchKG](#)).